

22. / II. 1917

**Gänsefett nur gegen Fettkarte.**

Seitens des Amtes für Volksernährung wurde die Wahrnehmung gemacht, daß vielfach die irrige Meinung verbreitet ist, daß der entgeltliche Erwerb von Gänsefett ohne Abgabe der zum Quantum entsprechenden Fettkartenabschnitte zulässig ist. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß sich die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. August 1916 auch auf rohes und ausgemolzenes Fett von Geflügel beziehen und daher auch der Bezug von Gänsefett nur gegen Fettkarte, beziehungsweise Bezugsschein erfolgen darf. Die Polizei- und Marktorgane sind angewiesen worden, Uebertretungen dieser Vorschrift nachsichtslos zur Anzeige zu bringen.